

Satzung SoVD-Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Satzung für den Kreisverband



STAND: 14.06.2015

**Sozialverband Deutschland
SoVD-Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Muhliusstraße 87 | 24103 Kiel
Telefon: 0431 | 98388-0
Internet: www.sovd-sh.de**

Sozialverband Deutschland-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Satzung für den Kreisverband

§ 1 Name und Sitz

1. Der Kreisverband führt den Namen „Sozialverband Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e. V.“ Kreisverband ...

Der Sitz der Organisation befindet sich in Kiel.

2. Der Kreisverband ist eine unselbstständige Untergliederung des Sozialverband Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (kurz: SoVD-SH), verfügt nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist nicht im Vereinsregister eingetragen. Die Beschlüsse des SoVD-SH sind verbindlich gegenüber allen unselbstständigen Untergliederungen. Der SoVD-SH hat gegenüber allen unselbstständigen Untergliederungen in den Grenzen dieser Satzung ein uneingeschränktes Informations- und Weisungsrecht.

§ 2 Unabhängigkeit und Neutralität

1. Der SoVD-SH ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
2. Er ist eine soziale, humanitäre und sozialpolitische Organisation, die sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt.
3. Er ist Mitglied eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3 Zweck und Ziel

Die Kreisverbände unterstützen den SoVD-SH bei der Erreichung seiner satzungsmäßigen Ziele:

1. Der SoVD-SH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des SoVD-SH ist:

- die Förderung der Altenhilfe,
 - die Förderung der Wohlfahrtspflege,
 - die Förderung der Hilfe für Kriegsoffer und Kriegshinterbliebene,
 - die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
2. a. Der Satzungszweck „Förderung der Altenhilfe“ wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Fürsorge für alte Menschen im Rahmen der Altenhilfe, durch die Beratung und Unterstützung in ihren Rechten nach dem SGB XII.
 - a. Der Satzungszweck „Förderung der Wohlfahrtspflege“ wird verwirklicht insbesondere durch:

Sozialverband Deutschland-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Satzung für den Kreisverband

- die Förderung der Rehabilitation, Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, insbesondere in Arbeit und Beruf, u.a. durch die Mitwirkung in Ausschüssen und Beiräten nach dem Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen;
 - die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen mit Behinderungen, Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretung, z.B. durch die Vertretung und Mitwirkung in den maßgeblichen Gremien, insbesondere nach dem SGB IX;
 - die Vertretung der sozialen Interessen von Personen im Sinne des § 53 Nr.1 und 2 AO gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und den kommunalen Verwaltungen,
 - die Förderung der Jugendarbeit, z. B. durch die Mitwirkung in den maßgeblichen Gremien, Durchführung von eigenen Veranstaltungen zu jugendpolitischen Themen sowie Freizeitveranstaltungen unter Beachtung des Inklusionsgedankens.
- c. Der Satzungszweck „Förderung der Hilfe für Kriegsoffer und Kriegshinterbliebene“ wird verwirklicht insbesondere durch:
- die Beratung und Unterstützung in ihren Rechten, insbesondere nach dem Bundesversorgungsgesetz.
- d. Der Satzungszweck „Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern“ wird verwirklicht insbesondere durch:
- die Förderung der Frauen, z.B. durch die Mitwirkung in den maßgeblichen Gremien, durch die Teilnahme an Fortbildungen des Landesverbandes und der Durchführung eigener Veranstaltungen zu frauenpolitischen Themen.

Die oben genannten Satzungszwecke werden weiterhin insbesondere verwirklicht durch:

- die Zusammenarbeit mit anderen sozialen und ähnlichen Zwecken dienenden Verbänden und Organisationen;
- die Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für ehrenamtlich Tätige;
- die Unterrichtung und Aufklärung der Mitglieder durch die Herausgabe einer Landesbeilage zur Zeitung des Bundesverbandes sowie sonstiger Informationen.

Im Rahmen seiner Satzungszwecke

- setzt sich der SoVD-SH für die Stärkung des Sozialstaates ein, um ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen;
 - verfolgt er das Ziel, entschädigungs-, sozialversicherungs- und sozialhilferechtliche Leistungen und Rechte der in § 4 genannten Personen, sowie Leistungen und Rechte, die von den Personen im Sinne des § 53 Nr.1 und 2 AO ideell und materiell erbrachten Vorleistungen und einem dem Grad der Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich gerecht werden, durchzusetzen,
 - tritt der SoVD-SH Entwicklungen zum Anstieg von Armut entgegen,
 - setzt sich der SoVD-SH ein für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, auch unter Anwendung von Gender Mainstreaming.
3. Der SoVD-SH ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des SoVD-SH dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Sozialverband Deutschland-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Satzung für den Kreisverband

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem SoVD-SH können alle Menschen beitreten, die seine Zwecke unterstützen oder die Hilfe des SoVD-SH in Anspruch nehmen möchten, insbesondere Sozialrentnerinnen / Sozialrentner, Menschen mit Behinderungen, Verletzte der gesetzlichen Unfallversicherung, Opfer von Gewalttaten, Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte, Sozialhilfeempfängerinnen / Sozialhilfeempfänger, Bezieherinnen/Bezieher von Grundsicherungsleistungen, Sozialversicherte und Pflegebedürftige sowie deren Hinterbliebene.
2. Personenvereinigungen und juristische Personen, die die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des SoVD-SH unterstützen, können als Mitglieder beitreten. Der Antrag ist beim Landesvorstand zu stellen.

Ob und in welchem Umfang juristische Personen und Personenvereinigungen Leistungen erhalten, richtet sich nach der Leistungsordnung des SoVD-SH.

3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne von Ziffer 1, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht erlangt ein Mitglied mit seiner Volljährigkeit.

Juristische Personen und Personenvereinigungen steht ein aktives Wahlrecht mit jeweils einer Stimme zu. Das Wahlrecht wird über die gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Ein passives Wahlrecht - außer zur Wahl als Delegierte - besteht nicht.

4. Die Mitgliedschaft im SoVD-SH wird grundsätzlich durch die Aufnahme in eine der Organisationsgliederungen des SoVD-SH erworben. Sie kann nur schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme wird durch Aushändigung eines Mitgliedsausweises bestätigt. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im SoVD-Bundesverband erworben. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn es im Interesse des SoVD-SH oder des SoVD-Bundesverbandes geboten erscheint. Dagegen ist Beschwerde an den Landesvorstand zulässig. Dieser entscheidet abschließend.
5. Die Mitgliedschaft im SoVD-SH erlischt:
 - a. durch Austritt
Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber der Organisationsgliederung, bei der das Mitglied geführt wird. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
 - b. durch Tod
 - c. durch Ausschluss (§ 8)
 - d. automatisch bei einem Beitragsrückstand von mehr als 13 Monaten.

Der Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes aus einer Verbandsstufe wirkt für alle Verbandsgliederungen, er beendet auch die Mitgliedschaft im SoVD-Bundesverband.

Sozialverband Deutschland-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Satzung für den Kreisverband

§ 5

Leistungen des SoVD-SH an seine Mitglieder

1. Der SoVD-SH gewährt seinen Mitgliedern Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen, Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts sowie in Teilbereichen des Verwaltungsrechts- und Arbeitsrechts - soweit das Gesetz dies zulässt.
2. Aufgrund der durch die Vertretung in allen Antrags und Rechtsbehelfsverfahren entstehenden Kosten haben die Mitglieder einen pauschalen Kostenbeitrag zu zahlen. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Kostenpauschale, wird in einer Leistungsordnung geregelt, die vom Landesvorstand beschlossen wird.
3. Sind Mitglieder beitrags säumig oder mit anderen Zahlungen im Rückstand, zu denen sie per Satzung oder weiteren Regelungen verpflichtet sind, ist der SoVD-SH berechtigt keine Leistungen an die Mitglieder zu erbringen, solange diese in Zahlungsverzug sind.

Gleiches kann nach Kündigung der Mitgliedschaft in Bezug auf die Inanspruchnahme von Rechtsberatungsleistungen für die verbleibende Zeit der Mitgliedschaft gelten.

4. Bei Wiedereintritt in den SoVD-SH kann eine Wartezeit von einem Jahr bestehen, bevor Leistungen in Anspruch genommen werden können.
5. Die Leistungen werden als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, welche in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen dient, erbracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 AO sind zu beachten.
6. Alle Leistungen aus den vorstehenden Bestimmungen der Satzung werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gewährt. Ein einklagbares Recht darauf steht den Mitgliedern oder Angehörigen nicht zu.

§ 6

Beitrag

Der Kreisverband erhebt keinen eigenen Beitrag. Er erhält die finanziellen Mittel vom SoVD-SH.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des SoVD-SH im Sinne des § 4 Ziffer 1 können die Gewährung der in § 5 angeführten Leistungen beantragen.
2. Für jedes Mitglied ist die Satzung verbindlich. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.
3. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder können vom SoVD-SH unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes an Dritte übermittelt werden, soweit es für Zwecke und Ziele dieser Satzung erforderlich ist und soweit das Mitglied nicht widerspricht.

Sozialverband Deutschland-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Satzung für den Kreisverband

§ 8

Ausschlussverfahren

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verband ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a. den Interessen des SoVD-SH oder des Bundesverbandes zuwidergehandelt hat;
 - b. rechtmäßigen Beschlüssen des SoVD-SH oder des Bundesverbandes nicht Folge geleistet hat;
 - c. durch sein Verhalten dem SoVD-SH oder dem Bundesverband, deren Organen oder einzelnen Mitgliedern gegenüber seine Vereinszugehörigkeit unzumutbar macht;
 - d. seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung seit mindestens 3 Monaten nicht nachgekommen ist.
2. In minderschweren Fällen kann auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden. Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere
 - a. Erteilung eines Verweises;
 - b. sofortige Amtsenthebung, Verbot der Ausübung oder der Übernahme eines neuen Amtes für die Dauer bis zu 4 Jahren.
3. Über die Maßnahmen im Sinne der vorstehenden Absätze entscheidet die Schiedsstelle, sofern es sich nicht um einen Fall im Sinne von Ziffer 1 d) handelt. In diesem Fall entscheidet der Landesvorstand durch den jeweiligen Kreis- bzw. Ortsvorstand.

Die Errichtung der Schiedsstelle und das weitere Verfahren regelt die Schiedsstellenordnung des SoVD-SH. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 9

Organisation und Verwaltung

1. Die Kreisverbände werden in der Regel für den Bereich eines politischen Kreises gebildet. Andere Regelungen bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.

Der Landesvorstand kann eine Zusammenlegung von Kreisverbänden nach deren Anhörung beschließen, wenn er es aus organisatorischen oder Verwaltungsgründen für erforderlich hält.

2. Der SoVD-SH gliedert sich in unselbstständige Kreis- und Ortsverbände, für die die Landesverbandstagung besondere Satzungen beschließt. Die unselbstständigen Kreis- und Ortsverbände können nur mit Vollmacht des Landesvorstandes im Namen des SoVD-SH nach außen tätig sein. Sie dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen und besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Die Satzung des SoVD-SH und die seiner Gliederungen haben in den Inhalten ihrer Satzung die Grundsätze der Satzung des SoVD-Bundesverbandes zu übernehmen.

3. Organe des Kreisverbandes des SoVD-SH sind:
 - a. die Kreisverbandstagung
 - b. die Kreisverbandskonferenz
 - c. der Kreisvorstand
 - d. die Revisorinnen/die Revisoren

Sozialverband Deutschland-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Satzung für den Kreisverband

Zur Führung der Geschäfte kann ein Geschäftsführender Kreisvorstand aus der Mitte des Kreisvorstandes gewählt werden.

Der SoVD-SH bekennt sich zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft und strebt die paritätische Besetzung aller Organe und Gremien an.

4. Alle Gelder und sonstigen Vermögenswerte der Orts- und Kreisverbände sind Eigentum des Landesverbandes SoVD-SH und dürfen nur in seinem Interesse Verwendung finden. Sie unterliegen der Aufsicht des Landesverbandes.

Die Aufsicht über die Geld- und Kassengeschäfte sowie deren Abwicklung, Aufzeichnung und Prüfung (Revisionen) richten sich nach einer vom Landesvorstand zu beschließenden Finanz- und Prüfungsordnung.

5. Beantragen Orts- und Kreisverbände die Erfüllung von Leistungen aus ihren Aufgaben durch den SoVD-SH, so sind die Kosten grundsätzlich durch die betroffenen Orts- bzw. Kreisverbände zu tragen.
6. Für die in § 4 Ziffer 1 der Satzung aufgeführten Personenkreise können Fachgruppen gebildet werden. Diesen steht in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten keine Selbstständigkeit zu. Zur Wahrnehmung der Fachgruppenangelegenheiten können Fachvertreterinnen/Fachvertreter gewählt werden.

In begründeten Fällen können mit Zustimmung des Landesvorstandes des SoVD-SH im Einverständnis mit den jeweiligen Kreisverbänden Fachgruppen als eigenständige Ortsverbände geführt werden.

7. Die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern des SoVD-SH und seiner unselbstständigen Untergliederungen erfolgt durch den Geschäftsführenden Landesvorstand, der diese Befugnis weiter delegieren kann. Arbeitgeber aller Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, egal auf welcher Gliederungsebene sie tätig sind, ist der SoVD-SH.

§ 10

Die Kreisverbandstagung

1. Die ordentliche Kreisverbandstagung findet alle 4 Jahre statt.
2. Abweichend von Ziffer 1 ist eine außerordentliche Kreisverbandstagung einzuberufen, wenn diese vom Geschäftsführenden Vorstand, von mindestens 2/3 der Mitglieder des Kreisvorstandes oder vom Landesvorstand beantragt wird.
3. Die Einladung zur ordentlichen/außerordentlichen Kreisverbandstagung ist mindestens 4 Wochen, die Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Termin an die Delegierten zum Versand aufzugeben. Anträge sind mindestens 3 Wochen vor dem Termin beim Kreisvorstand einzureichen.
4. Der Kreisverbandstagung gehören an
 - mit Stimmrecht :
 - a. die Mitglieder des Kreisvorstandes,
 - b. die von den Ortsverbänden gewählten Delegierten,

Sozialverband Deutschland-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Satzung für den Kreisverband

- mit beratender Stimme:

- a. die Revisorinnen/die Revisoren,
- b. die Kreisgeschäftsführerin/der Kreisgeschäftsführer

Die Anzahl der von den Ortsverbänden zu entsendenden Delegierten bestimmt der Kreisvorstand nach einem Zahlenschlüssel. Grundlage hierfür ist die Mitgliederzahl - einschließlich der juristischen Personen und Personenvereinigungen - der Ortsverbände zum 01.01. des Jahres, in dem die Kreisverbandstagung stattfindet.

Die Ortsverbände haben zusätzlich zu den ordentlichen Delegierten Ersatzdelegierte zu wählen in einer Anzahl, welche mindestens der Hälfte der Zahl der ordentlichen Delegierten entspricht. Sie haben die Reihenfolge der Nachfolge festzulegen.

Mindestens 1/3 der Delegierten sollen Frauen oder Männer sein. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden für die gesamte Wahlperiode von vier Jahren gewählt.

5. Die Aufgaben der Kreisverbandstagung sind insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisorinnen/Revisoren,
 - b. Entscheidung zur Entlastung des Kreisvorstandes,
 - c. Wahl des Kreisvorstandes
 - d. Wahl der Revisorinnen/Revisoren,
 - e. Wahl der Delegierten zur Landesverbandstagung,
 - f. Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden an den Landesvorstand und an die Landesverbandstagung,
 - g. Beschlussfassung über Werbemaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit
6. Antragsberechtigt sind der Kreisvorstand und die Mitgliederversammlungen der Ortsverbände. Initiativanträge von Kreisvorständen oder von mindestens 15% der stimmberechtigten Delegierten sind zulässig. Sie sind bei der Tagungsleitung einzureichen. Soweit es sich um Satzungs- und Beitragsfragen handelt, muss der Wortlaut an alle Stimmberechtigten spätestens 14 Tage vor Tagungsbeginn zum Versand aufgegeben worden sein.
7. Kreisverbandstagungen sind dem Landesvorstand rechtzeitig bekannt zu geben. An ihnen hat eine Beauftragte/ein Beauftragter des Landesvorstandes teilzunehmen.
8. Die Geschäfts- und Wahlordnung für die Kreisverbandstagung stellt der Kreisvorstand auf. Die Niederschrift der Beschlüsse erfolgt durch eine/einen von der Kreisverbandstagung gewählte Protokollführerin/gewählten Protokollführer.
9. Die Kreisverbandstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmerinnen/Teilnehmer anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 11

Die Kreisverbandskonferenz

1. Die Kreisverbandskonferenz findet nach Bedarf statt. Sie übernimmt in dringenden Fällen die Aufgaben der Kreisverbandstagung, insbesondere für Nachwahlen einzelner Vorstandsmitglieder.

Sozialverband Deutschland-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Satzung für den Kreisverband

2. Die Kreisverbandskonferenz besteht aus:
 - a. den Mitgliedern des Kreisvorstandes,
 - b. den Ortsverbandsvorsitzenden oder deren Vertreterinnen/Vertreter,
 - c. einer vom Kreisvorstand zu bestimmenden Anzahl von Frauen,
 - d. den Revisorinnen/Revisoren und der Kreisgeschäftsführerin/dem Kreisgeschäftsführer, die mit beratender Stimme teilnehmen.

3. Die Kreisverbandskonferenz kann beantragt werden vom Geschäftsführenden Kreisvorstand, von mindestens 1/4 der Mitglieder des Kreisvorstandes oder vom Landesvorstand. Die Gründe für die Einberufung sind in der Einladung bekannt zu geben.

Die Kreisverbandskonferenz ist dem Landesvorstand rechtzeitig bekannt zu geben; an ihr hat eine Vertreterin/ein Vertreter des Landesvorstandes teilzunehmen.

Die Geschäfts- und Wahlordnung für die Kreisverbandskonferenz stellt der Kreisvorstand auf.

Die Niederschrift der Beschlüsse erfolgt durch eine/einen vom Kreisvorstand bestellte Protokollführerin/bestellten Protokollführer.

§ 12 Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand setzt die Ziele des SoVD-SH im Kreisverband um. Er trägt die Verantwortung für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des SoVD-SH im Kreisverband. Der Kreisvorstand wird von der Kreisverbandstagung für die Dauer von 4 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, die innerhalb eines Vierteljahres erfolgen muss, im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des Kreisvorstandes und dessen Konstituierung, die unmittelbar am Ende der Kreisverbandstagung erfolgt sein muss.

Vor der Neuwahl entscheiden die Delegierten der Kreisverbandstagung über die Entlastung des Kreisvorstandes.

3. Der Kreisvorstand besteht mindestens aus:
 - a. der Kreisvorsitzenden/dem Kreisvorsitzenden
 - b. der stellvertretenden Kreisvorsitzenden/dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden oder zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden (mindestens eine der unter a) oder b) gewählten Personen soll eine Frau oder ein Mann sein)
 - c. der Kreisschatzmeisterin/dem Kreisschatzmeister
 - d. der Kreisfrauensprecherin
 - e. der Schriftführerin/dem Schriftführer
 - f. den Beisitzerinnen/Beisitzern

Zusätzlich soll eine Kreisjugendsprecherin/ein Kreisjugendsprecher gewählt werden, die/der im Falle ihrer/seiner Wahl Mitglied des Kreisvorstandes (Ziffer 3g) ist. Kann die Funktion der Kreisjugendsprecherin/des Kreisjugendsprechers nicht besetzt werden, so bedarf dies einer Begründung im Protokoll der Kreisverbandstagung.

Sozialverband Deutschland-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Satzung für den Kreisverband

Die/der Kreisvorsitzende ist kraft Amtes als Beisitzerin/Beisitzer Mitglied des Landesvorstandes (§ 11 Ziffer 2 h) der Satzung des SoVD-SH). Scheidet sie/er vorzeitig aus dem Amt aus, so rückt die/der neu zu wählende Kreisvorsitzende ihr/ihm in den Landesvorstand nach.

Eine En-bloc-Wahl über einen einheitlichen Vorschlag für die Beisitzerinnen/Beisitzer des Kreisvorstandes ist zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihr zustimmt.

Für die unter c) bis e) aufgeführte Funktion kann eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter gewählt werden, die/der im Falle ihrer/seiner Wahl dem Kreisvorstand angehört.

Die unter a) bis e) Aufgeführten dürfen nicht bei diesem Kreisverband hauptamtlich tätig sein. Beisitzerinnen/Beisitzer, die zugleich hauptamtlich tätig sind, haben nur beratende Stimme.

Wenn von dem Kreisvorstand ein Geschäftsführender Vorstand gebildet wird, so besteht dieser mindestens aus den unter a) bis e) genannten Personen.

Scheidet eine unter a) bis e) genannte Person vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist eine Nachfolgerin/ein Nachfolger durch den Kreisvorstand aus seiner Mitte zu wählen, wobei keine Personalunion der in Ziffer 3 a) bis c) genannten Personen bestehen darf. Die Amtsdauer währt bis zur nächsten ordentlichen Kreisverbandstagung.

4. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Personalunion kann nur eine Stimme pro Kopf abgegeben werden.
5. Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind insbesondere:
 - a. die Wahrnehmung der Interessen des SoVD-SH entsprechend der Satzung und seinen Programmen auf Kreisverbandsebene,
 - b. Werbungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Kreisverbandes,
 - c. Unterstützung und Überwachung der Ortsverbände.
6. Zur Unterstützung seiner Aufgaben kann der Kreisvorstand, wenn es die Größe der Gliederung erfordert,
 - a. einen Sozialpolitische Ausschuss,
 - b. einen Organisationsausschuss,
 - c. eine Ausschuss für Frauenpolitikbilden. Er kann für die Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben weitere Fachausschüsse bilden.
Die Vorsitzenden und die Mitglieder dieser Ausschüsse werden unter Beachtung der fachlichen Eignung vom Kreisvorstand berufen. Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Sie sind in ihrer Arbeit selbstständig.
7. Sitzungen der Kreisvorstände werden von der Kreisvorsitzenden/dem Kreisvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einer/einem der stellvertretenden Kreisvorsitzenden einberufen oder
 - a. auf Beschluss des geschäftsführenden Kreisvorstandes,
 - b. auf Verlangen von ein Viertel der Kreisvorstandsmitglieder,
 - c. auf Verlangen des Landesvorstandes.

Sozialverband Deutschland-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Satzung für den Kreisverband

§ 13

Die Revisorinnen/ die Revisoren

1. Zur Prüfung der Kreisverbandskasse sind mindestens 3 Revisorinnen/Revisoren zu wählen, die dem Kreisvorstand nicht angehören dürfen und in keinem Arbeitnehmerverhältnis zum SoVD für diesen Kreis stehen. Wiederwahl ist möglich. Die Revisorinnen/Revisoren wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher. Die Sprecherin/der Sprecher oder die Vertreterin/der Vertreter nimmt an den Sitzungen des Kreisvorstandes mit beratender Stimme teil.
2. Die Amtszeit beginnt mit Ablauf der Kreisverbandstagung, die die Wahl vornimmt und endet mit Ablauf der nachfolgenden ordentlichen Kreisverbandstagung.
3. Für den Fall, dass eine Revisorin/ein Revisor vorzeitig ausscheidet, wählt die Kreisverbandstagung bzw. Kreiskonferenz umgehend eine/einen 1. und 2. Vertreterin/ Vertreter, die/der dann in dieser Reihenfolge als Revisorin/Revisor nachrückt. Die Amtszeit währt bis zur nächsten ordentlichen Kreisverbandstagung.

Sollte die Anzahl der vorgeschlagenen Revisorinnen/Revisoren die Anzahl der zu wählenden Revisorinnen/Revisoren nicht übersteigen, ist eine En-bloc-Wahl über einen einheitlichen Vorschlag zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihr zustimmt.

4. Die Revisorinnen/die Revisoren haben sich bei ihrer Tätigkeit nach der vom Landesvorstand zu beschließenden Finanz- und Prüfungsordnung zu richten.

§ 14

Die Kreisgeschäftsführerin/der Kreisgeschäftsführer, hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

1. Zur Führung der Geschäfte kann durch den Landesvorstand eine Kreisgeschäftsführerin/ein Kreisgeschäftsführer bestellt werden. Die Einstellung und Entlassung erfolgt im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand. Der SoVD-SH ist Arbeitgeber und trägt die Vergütung. Die Kreisgeschäftsführerin/der Kreisgeschäftsführer untersteht der Dienstaufsicht des Landesvorstandes, der diese in Zusammenarbeit mit dem Kreisvorstand wahrnimmt.
2. Vorrangige Aufgabe der Kreisgeschäftsführerin/des Kreisgeschäftsführers ist die Durchführung von Sozialberatungen der Mitglieder und die eigenverantwortliche Leitung der Kreisgeschäftsstelle unter Beachtung der Beschlüsse des Kreisvorstandes. Die weiteren Aufgaben werden u.a. durch die vom Landesvorstand zu beschließende Geschäftsordnung für Kreisgeschäftsführerinnen /Kreisgeschäftsführer und durch den Arbeitsvertrag geregelt.

Sozialverband Deutschland-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Satzung für den Kreisverband

§ 15

Entschädigung, Auslagenersatz

1. Die Mitglieder des Kreisvorstandes und die Revisorinnen/Revisoren können für ihre Tätigkeiten eine angemessene Entschädigung zur Abgeltung ihres Arbeits- und Zeitaufwandes sowie ein Sitzungsgeld erhalten. Über die Höhe und Ausgestaltung der Entschädigung entscheidet der Kreisvorstand durch Beschluss regelmäßig zu Beginn einer neuen Amtsperiode.

Darüber hinaus erhalten sie die Auslagen erstattet, die sie im Verbandsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

2. Die Erstattung von Aufwendungen, die durch Reisetätigkeit für den Kreisverband entstehen, wird für die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Kreisverbandes durch eine vom Landesvorstand zu erlassenden Reisekostenordnung geregelt.
3. Für Mitglieder in Gremien (Ausschüssen etc.) des Kreisverbandes, einschließlich der in Ziffer 1 Genannten regelt der Kreisvorstand die Erstattung von Reisekosten und Sitzungsgelder in eigener Verantwortung.

§ 16

SoVD-Jugend

Für die SoVD-Jugend in Schleswig-Holstein gilt die Satzung des SoVD-SH. Sie gibt sich für ihre Arbeit eigene Richtlinien, die mit dem Landesvorstand abzustimmen sind.

§ 17

Gründung und Auflösung eines Kreisverbandes

1. Die Gründung, der Zusammenschluss mehrerer Kreisverbände oder die Auflösung eines Kreisverbandes können nur mit Zustimmung des Landesvorstandes erfolgen.

Im Falle des Zusammenschlusses fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt des neuen Kreisverbandes.

2. Bei Auflösung des Kreisverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den SoVD-SH, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 3 der Satzung zu verwenden hat.

§ 18

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 19

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Landesverbandstagung am 14.06.2015 beschlossen und tritt mit Eintragung der Satzung des SoVD-SH in das Vereinsregister in Kraft.